

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/15, 20/78 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes
und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Nach § 77 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 3 gilt eine vor dem 25. November
2021 getroffene Feststellung längstens bis zum 28. Februar 2022 weiter, sofern
der Deutsche Bundestag diese nicht nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vorher aufhebt.“ ‘

Berlin, den 17. November 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmalig die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach einer Pandemiefeststellung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und im Hinblick auf die damals konkret drohende Einschleppung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C). Der Deutsche Bundestag hat mit dieser Feststellung auf den bislang schwersten Krankheitsausbruch in Deutschland seit Bestehen des Infektionsschutzgesetzes reagiert, um zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung angemessen reagieren zu können. Die am 25. März 2020 angenommene Gefahr für die öffentliche Gesundheit hat sich bestätigt und besteht aufgrund der europa- und weltweit andauernden Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 weiter fort.

Die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag sind in § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes definiert. Nach § 5 Absatz 1 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes liegt eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil

1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder
2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Diese Voraussetzungen sind weiterhin gegeben: Nachdem im Frühjahr und Sommer 2021 durch das umsichtige Verhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie das konsequente Handeln von Bundesregierung, Bundestag und Bundesländern ein Rückgang der COVID-19-Fälle verzeichnet werden konnte, steigen die Zahlen mittlerweile in allen Bundesländern wieder dramatisch an. Der Anstieg umfasst dabei alle Indikatoren: die Neuinfektionen, den R-Wert, die Quote positiver PCR-Tests, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Hospitalisierungen und die notwendigen Behandlungen auf den Intensivstationen, von denen 51 Prozent beatmet werden müssen [RKI, Stand 9.11.]. So meldet das RKI mit Stand 17.11. einen Rekordwert von 52.826 Neuinfektionen und die Sieben-Tage-Inzidenz liegt mittlerweile bei einem – bisher auch noch nie erreichten – Wert von 319,5 [RKI, Stand 17.11.] und die freien Kapazitäten auf den Intensivstationen betragen ausweislich des DIVI-Registers vom 9.11. bundesweit nur noch 3.265 Betten, in einigen Regionen stehen bereits keine freien Intensivbetten mehr zur Verfügung. Auch die Anzahl der Todesfälle im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist in den vergangenen Wochen wieder angestiegen. Alleine am 9.11. wurden dem RKI 236 neue Todesfälle gemeldet. Bei der derzeitigen Impfquote in Deutschland von 67,3 Prozent bei Personen ab zwölf Jahren, die vollständig geimpft sind, 69,8 Prozent haben mindestens eine Impfung erhalten [RKI, Stand 9.11.], kann eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems weiterhin nicht ausgeschlossen werden (vgl. die Modellszenarien des RKI: Wichmann O, Scholz S, Waize M, Schmid-Küpke N, Hamouda O, Wieler LH, Schaade L: Welche Impfquote ist notwendig, um COVID-19 zu kontrollieren? *Epid Bull* 2021; 27:3- 13 | DOI 10.25646/8742.). Es besteht die Gefahr, dass bei einer solchen Überlastung die wohnortnahe Versorgung anderer Intensivfälle nicht mehr gewährleistet ist und weitere erhebliche Gesundheitsrisiken, etwa durch die Verschiebung von elektiven Eingriffen, entstehen.

Die Pandemie mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung dauert europa- und weltweit an. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC) und am 11. März 2020 den Ausbruch einer weltweiten Pandemie deklariert. In darauffolgenden Sitzungen des Notfallkomitees für Internationale Gesundheitsvorschriften wurde zuletzt im Oktober 2021 festgestellt, dass die Pandemie weiterhin einen internationalen Notfall für die Öffentliche Gesundheit darstellt.

Nach wie vor besteht das vorrangige Ziel darin, die ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland möglichst zu reduzieren, indem mit geeigneten und situationsabgestimmten Schutzmaßnahmen die Ausbreitung der Pandemie bekämpft wird, um Leben und Gesundheit zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Dies ist insbesondere durch die „vierte Welle“, bedingt durch die stärker ansteckende Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2, notwendig. Zudem ist es angesichts der Herbst- und Wintermonate nötig, in denen sich Kontakte zwischen Menschen wieder verstärkt in Innenräumen abspielen und damit das Infektionsrisiko erhöhen.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes nach wie vor gegeben.

Aus den oben genannten Gründen ist deswegen das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiter erforderlich. Daher soll in § 77 IfSG ein neuer Absatz 4a eingefügt werden, der die im August 2021 festgestellte epidemische Lage oder einen vor deren Auslaufen gefassten neuen Beschluss des Deutschen Bundestages über die Fortdauer der epidemischen Lage bis zum 28. Februar 2022 weiter fortschreibt, sofern der Deutsche Bundestag diese nicht vorher aufhebt. Der Deutsche Bundestag hat jederzeit das Recht, die epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vor Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die epidemische Lage nicht mehr gegeben sind.

Weitere Regelungen, die durch die aktuelle Situation notwendig werden, sind – insbesondere im Lichte der am 18. November 2021 stattfindenden Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder – erforderlich. Hierzu gehören die Klärung der Frage, ob 2G-Regelungen bundesweit erforderlich sind und inwieweit Schutzschirme, etwa im Bereich der Altenpflege oder der Krankenhäuser, einzurichten oder zu verlängern sind.

Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Bundesregierung weiterhin regelmäßig den Deutschen Bundestag über die Entwicklung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterrichtet.

